

## Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Bündnis 90/Die Grünen Oberberg

#### §1 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstandes bestimmen sich nach §9 der Satzung des Kreisverbandes.

#### §2 Grundsätze der Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand sieht sich in Kollegialität und Fairness der Mitgliedschaft, dem Programm und den Regeln von Bündnis 90/Die Grünen Oberberg verpflichtet.
- (2) Unter den Vorstandsmitgliedern soll eine einvernehmliche und ausgeglichene Aufgabenverteilung vorgenommen werden, die regelmäßig zu überprüfen ist.
- (3) Die Arbeit soll so strukturiert werden, dass sich die unterschiedlichen Fähigkeiten der Vorstandsmitglieder gegenseitig ergänzen. Bei fehlender Sachkompetenz oder Sach- und Meinungsstreitigkeiten soll vor der Beschlussfassung externer Sachverstand (z.B. Streitschlichtern im Fall von Konflikten oder von Mitgliedern der Arbeitskreise, die mit einzelnen Themen besser vertraut sind) hinzugezogen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Erreichbarkeit bei der Kreisgeschäftsführung und den Kreissprecher\*innen zu hinterlegen.

### §3 Tagesordnung, Ablauf, Beschlussfassung & Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Die Tagesordnung wird von der Kreisgeschäftsführung in Abstimmung mit allen Vorstandsmitgliedern erstellt. **Sie soll spätestens vier Tage** vor der Sitzung an alle Mitglieder in geeigneter Form versendet werden.
- (2) Die Sitzungen werden in rotierendem Turnus von je einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.
- (3) Vorstandsbeschlüsse sind in der Regel in Vorstandssitzungen zu fassen. Bei Dringlichkeit und Punkten ohne großen Beratungsbedarf sind auch Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Finanzbeschlüsse sind als Protokollauszug den Buchungsunterlagen beizufügen. Auf den Buchungsbelegen sind sie als Legitimationsgrundlage zu vermerken.
- (5) Über wesentliche Ergebnisse der Vorstandsberatungen sind die Mitglieder zu informieren. Bei den Vorstandssitzungen soll die Geschäftsführung des Kreisverbandes anwesend sein. Sie führt das Protokoll.
- (6) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind grundsätzlich für alle Parteimitglieder öffentlich (§ 9 Absatz 7, Satzung des Kreisverbands). Zu Angelegenheiten, bei denen Vertraulichkeit (Diskussionen zu Beschäftigten des Kreisverbandes, Uneinigkeit des Vorstands, etc.) angezeigt ist, wird die Parteiöffentlichkeit durch begründeten Beschluss in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen.

# §4 Eigenverantwortlicher Handlungsspielraum der Kreissprecher\*innen

Die beiden Sprecher\*innen sind berechtigt zur Entlastung des Gesamtvorstands bei rein organisatorischen Fragen und finanziellen Verpflichtungen bis 150 Euro eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

## §5 Pressemitteilungen und politische Erklärungen

- (1) Pressemitteilungen sowie die politische Außendarstellung werden in der Regel von den beiden Sprecher\*innen verantwortet und herausgegeben. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit der/dem Mitarbeitenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes erstellt.
- (2) Grundsätzlich soll ein Entwurf der Pressemitteilungen mit Rückmeldemöglichkeit per E-Mail an die Vorstandsmitglieder versandt werden. In dringenden Fällen können die Sprecher\*innen Pressemitteilungen und politische Erklärungen ohne Rücksprache mit dem Kreisvorstand herausgeben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Pressemitteilungen und politische Erklärungen zu machen.

## §6 Inkrafttreten

Gummersbach, den 11.04.2019